

für das

## K ö n i g r e i c h B a i e r n.

XIX. Stück. München, Sonnabend den 25. July 1818.

## I n h a l t.

Convention zwischen den Kronen Baiern und Preußen das Vagantenwesen betreffend.

Königliche Erklärung die Bestimmung über die Militair-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderung, insbesondere Lebereinkunft mit Sachsen-Meinungen betreffend.

## C o n v e n t i o n

zwischen

den Kronen Baiern und Preußen  
das Vagantenwesen betreffend.Uebernahme der Vagabunden und andern  
Ausgewiesenen, unter Vorbehalt beiderseitiger  
Ratification abgeschlossen worden ist,  
welcher wörtlich also lautet:Wir Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.Thun kund und fügen anmit zu wissen:  
Nachdem zwischen Unserm Gesandten am Kö-  
niglich-Preussischen Hofe, und dem Bevoll-  
mächtigten Seiner Königlichen Majestät von  
Preußen am 9. des verfloffenen Monats May  
zu Berlin ein Vertrag wegen wechselseitigerSeine Majestät der König von Baiern,  
und Seine Majestät der König von Preußen,  
überzeugt von der Nothwendigkeit, in Rück-  
sicht der wechselseitigen Uebernahme der Va-  
gabunden und Ausgewiesenen, sich über ge-  
wisse Grundsätze zu vereinigen, haben die un-  
terzeichneten Bevollmächtigten, und zwar  
Seine Majestät der König von Baiern:

( 30 )

Allerhöchst Ihren Kämmerer, General:  
Lieutenant, außerordentlichen Gesandten  
und bevollmächtigten Minister am Kö:  
niglich:Preussischen Hofe, Kommenthur  
des Johanniter: Ordens, Großkreuz des  
Bayerischen Civil: Verdienst: Ordens,  
Ritter des Militär: Mar: Joseph: Or:  
dens, Großkreuz des Kaiserlich: Russischen  
St. Annen: Ordens, Offizier des Kö:  
niglich: Französischen Ordens der Ehren:  
legion, Grafen Joseph von K e c h e r g:  
R o t h e n l ö w e n,

Seine Majestät der König von Preußen aber:  
Allerhöchst Ihren wirklichen geheimen Le:  
gationrath, Chef der zweiten und drit:  
ten Section des Ministerii der auswär:  
tigen Angelegenheiten, Ritter des rothen  
Adler: Ordens zweyter Classe mit Eichen:  
laub, Inhaber des eisernen Kreuzes zwey:  
ter Classe, Ritter des Kaiserlich: Russi:  
schen St. Annen: Ordens erster Classe,  
Großkreuz des Civil: Verdienst: Ordens  
der Bayerischen Krone, Ritter des Kö:  
niglich: Schwedischen Nordstern: Ordens,  
erster Classe, Commandeur des Kaiser:  
lich: Oesterreichischen Leopold: Ordens,  
Commandeur des Königlich: Dänischen

Dannenbrog: Ordens, Ritter des Kai:  
serlich: Russischen St. Vladimir: Ordens  
dritter Classe, Ritter des Spanischen Or:  
dens Carl des III., Ludwig von J o r d a n,  
zur Unterhandlung über diesen Gegenstand be:  
auftragt; von welchen hierauf nach Aus:  
wechslung ihrer respectiven Vollmachten,  
folgende Uebereinkunft unter Vorbehalt  
Allerhöchster Genehmigung, abgeschlossen  
worden ist:

### §. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder  
Verbrecher in das Gebiet des andern der bey:  
den hohen contrahirenden Theile ausgewiesen  
werden, wenn derselbe nicht entweder ein An:  
gehöriger desjenigen Staates ist, welchem er  
zugewiesen wird, und in demselben sein Heim:  
wesen zu suchen hat, oder doch durch das  
Gebiet desselben als ein Angehöriger eines  
rückwärts liegenden Staates, nothwendig  
seinen Weg nehmen muß.

### §. 2.

Als Staats: Angehörige deren Ueber:  
nahme gegenseitig nicht versagt werden darf,  
sind anzusehen:

a. Alle diejenigen, deren Vater, oder wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b. Diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets gebohren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanens-Recht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c. Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete gebohren sind, noch das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufhebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos dadurch in nähere Verbindung mit dem

Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder daß ihnen während eines Zeitraums von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

### §. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig gebohren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat vorzugsweise ihn aufzunehmen verbunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjähriger Wohnung in einem andern Staate, zusammen, so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe eingetreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beybehalten werden.

( 30 \* )

## §. 4.

Eind bey einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beh behalten.

## §. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechtes sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

## §. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne

Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und Letztere bey ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

## §. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürger-Rechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Behaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

## §. 8.

Handlungsblener, Handwerksgesellen und Diensthoten, welche, ohne eine selbstständige Wirtschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Jüdlinge und Studierende, welche der Erziehung und des Unterrichtes wegen, irgendwo verweilen, erwerben durch diesen

Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstrolcher, oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Ueberkunft, festgestellten Grundjahren, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten nicht schuldig; es würde denn erkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem rückwärtsliegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern zugeschiedt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Wagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das

Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Wagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Paßte, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder wenn die Angabe des Wagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bey der vermeintlich zur Aufnahme des Wagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem andern Theile zum weitern Transport in einen rückwärtsliegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9. zugeführter Wagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Verwahrung zurück gebracht werden.

§. 12.

Für die beyderseitigen Rheinlande werden Königlich: Baiertischer Seits Bieskastel

und Alsenz; Königlich, Preussischer Seits Saarbrück und Kreuznach zu Uebernahmeorten bestimmt. In solchen Fällen, wo aus und nach andern Provinzen der beyden hohen contrahirenden Theile, der Transport von Vagabunden erforderlich wird, werden letztere an die nächste Policen/Behörde desjenigen zwischen liegenden Staates abgeliefert, durch dessen Gebiet der gerade Weg vom Orte der Ergreifung aus nach der Grenze des zur Uebernahme verpflichteten Staates führt.

### §. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel mittelst Transports und Abgabe derselben an die Policen/Behörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu beforgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Lauf-Passes, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr, als drey Personen zugleich auf den Transport gegeben werden; es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Ordere sogenannte Vaganten-Schube sollen künftig nicht mehr statt finden.

### §. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11. in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurück gebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgelaufen sind.

## §. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll nach erfolgter beiderseitiger Ratification in den Staaten der hohen contrahirenden Theile zur genauesten Befolgung bekannt gemacht werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die respective Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen Berlin am 9. May 1818.

( L. S. )

( L. S. )

Joseph Graf v. Rehb erg. von Jordan.

So finden Wir keinen Anstand diese Uebereinkunft, wie hiermit geschieht, nach ihrem ganzen Inhalte zu bestätigen und zu ratificiren, und sollen Unsere sämtliche Regierungen, auch die einschlägigen untern Polizey- Behörden und Aemter zu deren genauer und pünktlicher Vollziehung mittelst allgemeiner Ausschreibung angewiesen werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir gegenwärtiges Ratificatorium eigenhändig unterzeichnet, und demselben Unser größeres geheimes Canzley-Insiegel beyzudrucken befohlen.

So geschehen und gegeben am sechsten Junius des Jahres Eintausend achthundert und achtzehn, Unseres Reiches im dreyzehnten.

Max Joseph.

Graf von Rehb erg.

Auf Königlichem Allerhöchsten Befehl:  
der General-Secretaire,  
v. Baumüller.

( Die Bestimmung über die Militaire-Pflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderungen, insbesondere Uebereinkunft mit Sachsen-Meinungen betreffend. )

Maximilian Joseph,  
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Mit der unterm 10. November vorigen Jahres bekannt gemachten Erklärung über die von Uns und des Großherzogs von Sachsen-Weimar und Eisenach Königl. Hoheit angenommenen Grundsätze über die Mi-